

Bewerbung um Standplätze auf den Wochenmärkten der HFM

Die Stadt Frankfurt am Main betreibt Wochen- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen. Sie werden durch den Eigenbetrieb mit der Bezeichnung »Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main« veranstaltet und ggf. geschlossen (aufgelöst). Die Märkte werden von der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH ("HFM") durchgeführt.

Es gelten die Bestimmungen der »Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main«, die »Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) für die Wochen- und Spezialmärkte der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt« und das »Entgeltverzeichnis (EV) für die Nutzung der Wochen- und Spezialmärkte der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH« in den jeweils gültigen Fassungen

Für die Teilnahme an den Wochen- und Spezialmärkten bedürfen die Standbetreiber der Zulassung. Die erstmalige Zulassung ist schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei den Marktbetrieben zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

1. Zulassung zur Teilnahme an Wochen- und Spezialmärkten

- 1.1) Über die Zulassung entscheiden die Marktbetriebe nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei ihrer Entscheidung sollen sie insbesondere die nachfolgenden Faktoren berücksichtigen:
 - a) Erreichung des Veranstaltungszwecks
 - b) Attraktivität des Waren-/Leistungsangebots
 - c) Sicherstellung eines ausgewogenen Sortiments des jeweiligen Gesamtmarktes
 - d) Erscheinungsbild des Standes/der Verkaufseinrichtung
 - e) Zuverlässigkeit des Bewerbers
- 1.2) Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Standbetreiber und des vorhandenen Platzes erteilt.
- 1.3) Für den Fall, dass unter Berücksichtigung dieser Kriterien kein Bewerber vorzugswürdig ist, wird durch die Marktbetriebe der Anbieter zugelassen, dessen vollständige Unterlagen den Marktbetrieben zeitiger vorlagen. Die Zulassung der Standbetreiber erfolgt:
 - a) für die Wochenmärkte auf Basis von Tagesplätzen.
 - b) für den Weihnachtsbaummarkt und sonstige Spezialmärkten für die Dauer des Marktes.

Die Ablehnung des Antrags auf Zulassung wird unmittelbar mitgeteilt. Aus dem Kreis der Zulassungsgesuche wird eine Ersatzbewerberliste aufgestellt, aus welcher im Falle des kurzfristigen Ausfalls eines Anbieters ein Nachrücker auszuwählen ist. Dies ist dem Antragsteller bei der Ablehnung seines Antrags mitzuteilen.

2. Bewerbung um einen Standplatz

- 2.1) Wenn Sie sich für einen Stand-/Verkaufsplatz auf unseren Wochen- und Spezialmärkten interessieren und einschlägige Erfahrungen im Verkauf von Lebensmitteln mitbringen, schicken sie uns bitte Ihre schriftliche Bewerbung an:

Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main
c/o HFM Managementgesellschaft
für Hafen und Markt mbH
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt am Main

- 2.2) Folgende Angaben sollte Ihre Bewerbung mindestens beinhalten:

- a) Darstellung des Verkaufskonzepts bzw. nähere Bezeichnung des Warensortiments
- b) Beschreibung der Kenntnisse oder Erfahrungen aus dem Verkauf von Lebensmitteln
- c) Sofern gewünscht, die Eingrenzung von Markttagen oder Marktstandorten
- d) Kontaktdaten
- e) Platz-/Strombedarf der Verkaufseinrichtung
- f) Foto der Verkaufseinrichtung
- g) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung
- h) Nachweis über erforderliche gewerberechtliche Dokumente

3. Anmerkungen zur Neubesetzung von Standplätzen

- 3.1) Die Wochenmärkte sind grundsätzlich für alle Anbieter von Lebensmitteln und rohen Naturerzeugnissen zugänglich. Der zur Teilnahme an gewerberechtlich festgesetzten Wochenmärkten legitimierte Teilnehmerkreis wird insbesondere in Bezug auf die Warenarten durch § 67 Gewerbeordnung geregelt. Darüber hinaus ist aufgrund des Magistratsbeschlusses Nr. 159 vom 30.01.1995 bestimmt, dass auf den nach Titel IV der GewO festgesetzten Wochenmärkten der Stadt Frankfurt am Main neben den in § 67 genannten Erzeugnissen so genannte Waren des täglichen Bedarfs Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sein können.
- 3.2) Prinzipiell werden vakant gewordene Standplätze durch Anbieter desselben Warensortiments wiederbesetzt, um die Angebotsvielfalt auf dem Markt weiter zu wahren. Sortimentsangebote, die auf dem Markt noch nicht oder nicht in bestimmter Form vertreten sind, werden bevorzugt bei Neubesetzungen berücksichtigt. Die Wochenmärkte übernehmen vorrangig Nahversorgungsfunktionen für die Frankfurter Stadt- oder Stadtteilbevölkerung mit frischen Lebensmitteln. Sortimente im Imbiss- und Non-Food-Bereich werden in erster Linie nur als Ergänzung des bestehenden Marktangebots besetzt. Entsprechende Bewerber sollten mit einer längerfristigen Wartezeit rechnen.

Regelungsgrundlage: 2-Stufen-Theorie

Die Wochen- und Spezialmärkte werden in Form der sogenannten „2-Stufen-Theorie“ veranstaltet. Die Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main bleiben in dieser Ausgestaltung der Veranstalter der Märkte und entscheiden über die Zulassung zum Markt ("ob"). Die Durchführung der Märkte erfolgt hingegen durch die HFM. Infolgedessen wird das Nutzungsverhältnis ("wie") zwischen den Markthändlerinnen und Markthändlern und der HFM privatrechtlich ausgestaltet und zwar in Form eines formlosen Mietvertrages für den jeweiligen Markttag, der durch die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) sowie das Entgeltverzeichnis (EV) ergänzt wird.